

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wollen, kommt mit der Auswahl der fähigern Subjecte in Collision, und es ist sehr schwer einen Mittelweg zu finden, durch den die letzte erzielt, und der Wunsch der Gemeinen mittelbar wenigstens befriedigt werden könnte. Wir mißrathen es daher Ihnen B. G. jetzt etwas über diesen Particulargegenstand zu entscheiden, und tragen darauf an, den Vorschlag seiner Commission nicht anzunehmen.

Ein Mitglied trägt dagegen folgenden Gesetzesvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath -- In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Sept. 1798 das Vermögen der Klöster, Abteyen und aller anderer regulirter und Collegiatstifte als Nationaleigenthum erklärt;

In Erwägung, daß die Collegiatstifte von den allgemeinen Verfügungen des nämlichen Gesetzes nicht in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, sondern bloß allein in soweit ausgenommen worden, als es die pfarrlichen Verrichtungen, die unmittelbar mit ihnen verbunden sind, erheischen mögen;

In Erwägung, daß ungeacht die Gesetzgebung unterm 22. Heum. 1800 diese ihre Willensmehnung, besonders in Rücksicht des mit den Klöstern, Abteyen und Stiften verbunden gewesenen Collaturrechtes, unzweydeutig an den Tag gelegt hat, dennoch noch Verfügungen bestehen, die dem Geiste dieses Gesetzes entgegen sind;

b e s c h l i e s t :

1. Die Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle bey Collegiatstiften, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, kommt allein der Regierung zu, und sie soll hierin ganz auf diejenige Weise verfahren, wie es die allgemeinen Verfügungen bey Pfarrbesetzungen vorschreiben, wozu der Staat bisher das Collaturrecht besaß.
2. Auf die nämliche Weise soll in Zukunft von der Regierung die Wiederbesetzung aller jener Pfarreyen, Kaplaneyen und Schulchverstellen vorgenommen werden, zu denen vor dem Gesetz vom 17. Sept. 1798, die Klöster, Abteyen und Stifte das Collaturrecht besaßen.
3. Bis zu weiterer Verfügung geschieht die Beschaffung obiger Amter zunächst von der Verwaltungskammer des Cantons, in welchem die Anzustellenden ihren Wohnsitz aufzuschlagen müssen.
4. Alle Beschlüsse, Verfügungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sind hiermit aufgehoben.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-

kannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Der Rath nimmt das Gutachten seiner Commission an.

Das Gutachten der Finanz-Commission über die Theilung der Allment von Rifferschwyl wird in Beratung und hernach angenommen. (S. den Decressvorschlag S. 368). (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Febr.

Der Vollz. Rath, nach angehörtm Berichte seines Ministers des Innern, über die Unzulänglichkeit des Ertrags, der in Folge des Beschlusses vom 18. August 1800 für die Unterhaltung der fränkischen Truppen im Canton Freyburg erhobenen Steuer von Eins vom Tausend;

In Betrachtung, wie nothwendig es sey, die Verwaltungskammer von Freyburg sogleich in Stand zu setzen, diese Ausgabe zu bestreiten;

In Betrachtung der Vortheile, welche die durch seitnen Beschluss angeordnete Art von Auslage vor den gewöhnlichen Requisitionen voraus hat; und welche in den nämlichen Beschluss vom 18. August auseinander gesetzt, auch durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen sind:

b e s c h l i e s t :

1. Die Verwaltungskammer von Freyburg ist bevollmächtigt, die Beiträge zu den Requisitionen von den Gemeinden ihres Cantons, anstatt in Natur, in Geld zu beziehen.
2. Sie wird zu dem Ende sogleich von jeder Gemeinde, eine dem Ertrag von Zwei vom Tausend alles reinen Vermögens ihrer Einwohner, gleichmäßige Summe abzöfern.
3. Jede Municipalität ist gehalten, die ihr auferlegte Summe auf die gleiche Weise, wie sie die Unterkosten zu Requisitionen in Natur bestritten hätte, anzuschaffen.
4. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschliessend zu Besteitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsuntkosten angewendet werden.
5. Die Gemeinden oder Partikularen, die ihren Beitrag zu entrichten sich weigern, oder in der Entrichtung saumstig seyn würden, sollen zufolge des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800, dazu gehalten werden.
6. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung der bezogenen Summe zu seiner Zeit den Gemeinden essentlich Rechnung ablegen.

7. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Sign.) Frisching, Präsident.

Mousson, Gen. Secr.

Beschluß vom 16. März.

Der Vollz. Rath auf den Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Die Distriktschreiber werden sowohl die Akten der Nationalgüterverkäufe in ihren Distrikten, als die verhypothekirten Obligationen, welche dieselben zur Folge haben, nach denselben gedruckten Formularen stipuliren und ausfertigen, die ihnen zu diesem Ende, um den Preis von fünf Batzen das Stück, den Timber inbegriffen, werden geliefert werden; welche Preisauslagen ihnen von den Käufern werden ersetzt werden.
2. Ihre Emolumente sollen bestehen, für Verkaufssätze: in einem halben vom Hundert von Verkaufssummen von 5000 Franken und darunter; und in einem Viertel vom Hundert von denselben, so 5000 Franken übersteigen. Dieses Emolument soll indessen nie den Betrag von 100 Fr. für einen einzelnen Verkaufsatz übersteigen, die Kaufsumme mag seyn welche sie wolle.
3. Für hypothekirte Obligationen sollen die Emolumente die Hälfte weniger als obige Taxe betragen; nemlich ein Viertel vom Hundert von Summen von 5000 Franken und darunter, und ein Achtel vom Hundert von Summen über 5000 Fr.
4. Vermittelst dieser Emolumente sollen die Distriktsgerichtschreiber jeden Verkaufsatz dreifach ausfertigen; das eine Doppel zu Handen des Käufers, das zweyte für die Archive der Verwaltungskammer, und das dritte für diejenigen des Finanzministeriums. Von den hypothekirten Obligationen nur ein Doppel, welches dem Gläubiger zugestellt werden soll.
5. Die Handänderungsgebühr von diesen Verkäufen soll direkte durch die Distrikteinnehmer in Zeit 10 Tagen nach der Ausfertigung des Kaufinstruments bezogen werden.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, beauftragt.

(Sign.) Frisching, Präsident.

Mousson, Gen. Secr.

Beschluß vom 4. April.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über eine Druckschrift, welche unter dem Titel: Urkunden, betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel 1801, in 4., ohne Anzeige des Druckers und Verfassers erschienen ist, und in welcher sich Bemerkungen befinden, die sowohl das Ansehen der Regierung, als auch die ihr gebührende Achtung verlezen;

In Erwägung, daß durch eingezogene Berichte erhelet, daß dieses Libell von einem Commite der Regenz der Baslerischen Universität abgefaßt, und zum Druck gegeben, so wie die Verbreitung des gedruckten dann selbst durch die Majora der Regenz befohlen worden sey,

Nach angehörter Rechtfertigung des Rektors der Universität zu Basel;

beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel wird obige Regenz in eine außerordentliche Sitzung zusammen berufen, in welcher er derselben das höchste Missfallen der Regierung über obiges Libell bezeugen, und sie ernstlich an ihre Pflichten erinnern soll.
2. Er wird diesen Beschuß in das Protokoll der Regenz einschreiben machen, so wie die Namen derjenigen Mitglieder, welche dieses Libell abfaßten, und zu dessen Publikation stimmten; da dieser Beschuß auf die Minorität derselben, die sich gegen diese Publikation erklärten, nicht angewendet werden soll.
3. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in die öffentlichen Blätter und das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt wird.

(Sign.) Dolder, Präsident.

Für den General-Secretär, Binet.

Beschluß vom 16. April.

Der Vollziehungsrath beschließt:

1. Der Bürger Vogel, Mitglied des Cantonsgerichts von Zürich sey hiemit zum Obereinnehmer dieses Cantons ernannt.
2. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.